

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bürgerbüro und Ordnung"
Staiger-Heinzmann, Ulrike

Nummer: **19/1276**
Datum: 19.06.2019

Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt und Technik	Termin 19.06.2019	Status öffentlich Anlagen:
---	-----------------------------	--

8. Antrag auf Sondernutzung, Aussenmöblierung und 2 Sonnenschirme, Winzergasse 2

Sachvortrag:

Für das Gebäude Winzergasse 2, Flst.Nr. 5/0 der Gemarkung Meersburg, wird die Aufstellung von zwei Sonnenschirmen zur Beschattung der beiden Erdgeschoss Schaufenster beantragt.

Ebenso wird das das Aufstellen von zwei Tischen mit je zwei Stühlen beantragt.



Orthofoto



Stadtbildsatzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg vom 28.09.2004 nennt folgende Grundzüge der Gestaltung von Markisen und Sonnenschirmen und Gestaltung von Möblierung:

(9.7.1) Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur als Sonnenschutz im Zusammenhang mit Schaufenstern zulässig. Das Stadtbild darf durch sie nicht beeinträchtigt und wesentliche Bauteile des Gebäudes dürfen nicht überdeckt werden. In besonderen Fällen können Sonnenschirme mit Bodenhülsen verwendet werden.

(9.7.3) Ihre Abmessungen müssen als getrennte Einzelmarkisen auf die Breite des Schaufensters oder auf wesentliche Gestaltungselemente der Fassade abgestimmt sein.

Die Ausladung darf max. 1,80 m betragen, eine lichte Durchgangshöhe von min. 2,15 m muss gewährleistet sein.

Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von der seitlichen Begrenzung einer Hausfassade sind mindestens 0,50 m Abstand zu halten.

(9.7.5) Der Stoff von Markisen und Schirmen ist in Segeltuch, Leinen oder einem vergleichbaren textilen Gewebe einfarbig auszuführen.

Die Farbe ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen.

Beschichtete, glänzende, glatte, reflektierende oder sonstige, störend wirkende Gewebe sowie Motive und Muster, grelle Farben und Werbeaufschriften sind nicht zulässig.

(9.7.6) An einem Gebäude ist nur ein Markisentyp zu verwenden.

.....

10.8) Für die Möblierung zur Sommerbewirtschaftung von Gaststätten ist eine unaufdringliche, einfache Form aus herkömmlichen Materialien wie Stahl und Holz zu wählen. Tische und Stühle sind einheitlich in ihrer Gestaltung und zurückhaltend in ihrer Farbgebung auszuführen, Kunststoffmöbel sind nicht zugelassen. Die Beweglichkeit der Möblierung muss sichergestellt sein, Bänke sind zu vermeiden.

(Auszug aus: Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt
Regeln und Hinweise zu Erhaltung und Gestaltung der Meersburger Altstadt
Satzungstext vom 28.09.2004)

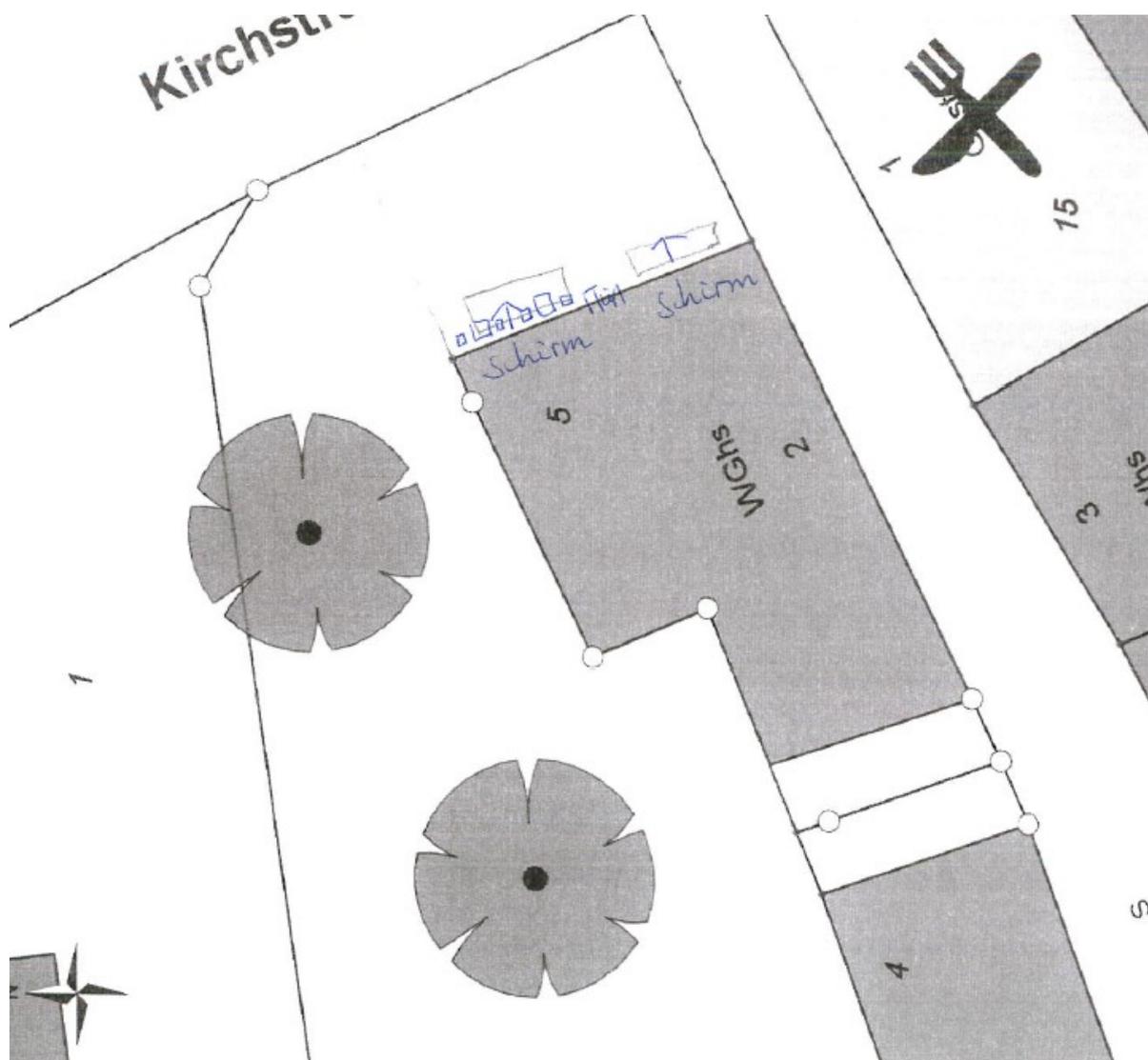


Bild:
Anordnung der 2 Tische, 4 Stühle, 2 Sonnenschirme vor der EG Fassade

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 der Sondernutzungssatzung, zum Aufstellen von zwei Sonnenschirmen und von zwei Tischen mit je zwei Stühlen, Winzergasse 2, Gemarkung Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung der Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg, sein Einvernehmen.

Staiger-Heinzmann